

## Anlagebedingungen

### Anlagebedingungen nach § 266 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

#### **6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ A geschlossene Investment-KG** (nachstehend „AIF“ genannt),

extern verwaltet durch die

**RWB PrivateCapital Emissionshaus AG,**  
mit Sitz in 82041 Oberhaching, Keltenring 5  
(nachstehend „AIF-KVG“ genannt)

für den von der AIF-KVG verwalteten  
geschlossenen Publikums-AIF,

die nur i.V.m. dem Gesellschaftsvertrag des AIF gelten

(Stand: 31.07.2014).

## ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

### § 1 Vermögensgegenstände

Die AIF-KVG darf für den AIF im Hinblick auf § 261 Abs. 1 KAGB nur investieren in:

Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB i.V.m. den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt

1. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB
2. Geldmarktinstrumente nach § 194 KAGB
3. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB

### § 2 Auswahl und Anlagegrenzen der zu beschaffenden Vermögensgegenstände

Der AIF ist ein Dachfonds der Anlageklasse „Private Equity“, d.h. der AIF wird als Dachfonds in verschiedene Zielfonds investieren. Das Anlageprofil des AIF wird durch die mit der Anzahl der Zielunternehmen angestrebte Streubreite, die typisierte Unternehmensreife, den geografischen Schwerpunkt, die typisierte Unternehmensgröße und die Exit Strategie als Ausstattungsmerkmale eines Zielfonds bzw. der Zielunternehmen des Zielfonds bestimmt.

#### **1. Generelle Anlagegrenzen**

Mindestens 80 % des Wertes des AIF werden in Zielfonds der Anlageklasse Private Equity langfristig angelegt sein („**Zielfondsanlage**“). Das bedeutet, dass spätestens 18 Monate nach Abschluss der Kapitaleinwerbung die Kapitalzusagen des AIF gegenüber Private Equity Zielfonds mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des AIF entsprechen werden.

Insbesondere im Zeitraum der Kapitaleinwerbung oder bis zur Vornahme der Investitionen und Kapitalabrufe durch die Zielfonds kann ein Anteil von bis zu 100 % des Wertes des AIF in Vermögensgegenständen nach Maßgabe der §§ 193 bis 195 KAGB gehalten werden.

Da – z.B. bei der Investition in einem auf Fremdwährung laufenden Zielfonds – auch Währungsrisiken möglich sind, behalten sich AIF bzw. AIF-KVG zur Absicherung etwaiger Währungsrisiken den Einsatz von *Derivaten* vor, auch wenn ein solches Absicherungsgeschäft zum Zeitpunkt der Erstellung der Anlagebedingungen nicht beabsichtigt ist.

Ein Anteil von maximal bis zu 10 % des Wertes des AIF kann in *Derivaten* mit dem Zweck der Absicherung gegen Wertverluste der von dem AIF gehaltenen Vermögensgegenstände getätigt werden.

Eine Kreditaufnahme für Rechnung des Investmentvermögens ist zu marktüblichen Bedingungen bis zu einer Grenze in Höhe von maximal bis zu 25 % des Verkehrswertes der im AIF befindlichen Vermögensgegenstände möglich.

Es liegt keine *Master-Feeder Konstruktion* vor.

## **2. Ausgestaltungsmerkmale der Vermögensgegenstände im Verhältnis zwischen AIF und Zielfonds**

Alle unter dieser Ziffer 2 folgenden Prozentsätze beziehen sich jeweils auf die nach spätestens 18 Monaten insgesamt gegenüber Private Equity Zielfonds abgegebenen Kapitalzusagen.

Der AIF wird zu 100 % in Spezial-AIF investiert sein.

Der AIF wird maximal bis zu 20 % in inländische Spezial-AIF investieren. Der AIF wird mindestens 40 %, maximal bis zu 84,9 % in Spezial AIF investieren, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der europäischen Union oder dem Recht eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum außer Deutschland unterliegen. Der AIF wird mindestens 15,1 %, maximal bis zu 60 % in Spezial AIF investieren, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen.

Der AIF wird mindestens 40 %, maximal bis zu 84,9 % in Zielfonds investieren, die wiederum eine Dach-Private-Equity-Strategie verfolgen. Mindestens 15,1 %, maximal bis zu 60 % werden in Zielfonds investiert, die unmittelbar in Zielunternehmen investieren. Bei Investition in Zielfonds, die wiederum eine Dach-Private-Equity-Anlagestrategie („Dachfondsstrategie“) verfolgen, dürfen nur solche Zielfonds ausgewählt werden, die ihre *Allokation* entsprechend den Vorgaben der folgenden Ziffer 3 vornehmen.

Es ist beabsichtigt, einen Teil der Investitionen über die Beteiligung an einem oder mehreren Dachfonds der Anlageklasse Private Equity vorzunehmen, die von einem Luxemburger Tochterunternehmen der RWB Group AG, das über die Zulassung als AIF-Manager im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU („AIFM-Richtlinie“) verfügt, verwaltet werden. Hierbei wird sichergestellt, dass keine zusätzliche Kostenbelastung durch Verwaltungsgebühren entsteht.

## **3. Ausgestaltungsmerkmale der Vermögensgegenstände auf Ebene der Zielfonds**

### *Typisierte Unternehmensreife/Anlagestrategie*

Insoweit der AIF nicht in Zielfonds investiert, die selbst eine Dachfondstrategie verfolgen, wird der AIF insoweit mindestens 80 %, maximal bis zu 100 % in Zielfonds investieren, welche sich an bereits bestehenden Unternehmen beteiligen und in deren Wachstum / Weiterentwicklung investieren (Anlagestrategie *Buyout / Growth*). Maximal bis zu 20 % kann der AIF in Zielfonds investieren, welche sich an Unternehmen beteiligen, welche in neu gegründete Unternehmen investieren (Anlagestrategie *Venture Capital*).

### *Geografischer Schwerpunkt der Zielunternehmen*

Der AIF wird bezüglich der Zielfondsanlage mindestens 80 %, maximal bis zu 100 % in Zielfonds investieren, die wiederum in Unternehmen investieren, die ihren Sitz in folgenden Ländern haben.

Relevante Länder	Einwohnerzahl in Mio.	BIP in Mrd. USD
USA	316,1	16.800,0
China	1.357,4	9.240,3
Japan	127,3	4.901,5
Deutschland	80,6	3.634,8
Frankreich	66,0	2.734,9
Großbritannien	64,1	2.522,3
Brasilien	200,4	2.245,7
Italien	59,8	2.071,3
Indien	1.252,1	1.876,8
Kanada	35,2	1.825,1
Australien	23,1	1.560,6
Spanien	46,6	1.358,3
Südkorea	50,2	1.304,6
Niederlande	16,8	800,2
Schweiz	8,1	650,8
Argentinien	41,4	611,8
Schweden	9,6	557,9
Polen	38,5	517,5
Norwegen	5,1	512,6
Belgien	11,2	508,1
Österreich	8,5	415,8
Dänemark	5,6	330,8
Israel	8,1	291,4
Hong Kong SAR, China	7,2	274,0
Finnland	5,4	256,8

Quelle: RWB

Hierbei wird für Nordamerika eine Mindestinvestitionsquote von mindestens 30 %, für Westeuropa mindestens 20 % und für Asien / pazifischer Raum (ohne Russland und arabischer Raum, aber inkl. Israel) mindestens 20 % festgelegt. Dabei werden Schwerpunkte in folgenden Ländern gesetzt: für Nordamerika mindestens 25 % in den USA; für Westeuropa mindestens 5 % in Großbritannien, mindestens 2,5 % in Deutschland und mindestens 2,5 % in Frankreich; für Asien mindestens 15 % in China.

Dabei werden Schwerpunkte in folgenden Ländern gesetzt: für Nordamerika mindestens 25 % in den USA; für Westeuropa mindestens 5 % in Großbritannien, mindestens 2,5 % in Deutschland und mindestens 2,5 % in Frankreich; für Asien mindestens 15 % in China.

Maximal bis zu 20 % können in Unternehmen investiert sein, die ihren Sitz nicht in den vorbezeichneten Ländern haben oder nach Erwerb durch den Zielfonds ihren Sitz ganz oder teilweise in Länder verlegen, die nicht zu den vorbezeichneten Ländern gehören.

#### *Typisierte Unternehmensgröße*

Die Größe der Unternehmen wird gemessen am Marktwert des Unternehmens zum Anschaffungszeitpunkt. Dabei wird in die Segmente kleine Unternehmen („SmallCap“ = 2 bis 50 Mio. EUR Marktwert), mittelgroße Unternehmen („MidCap“ = 50 bis 300 Mio. EUR Marktwert), große Unternehmen („LargeCap“ = 300 bis 1 Mrd. EUR Marktwert) und sehr große Unternehmen („MegaCap“ = > 1 Mrd. EUR Marktwert) unterschieden. Insoweit der AIF nicht in Zielfonds investiert, die selbst eine Dachfondstrategie verfolgen, wird der AIF maximal bis zu 25 % in die Unternehmensgröße „SmallCap“, mindestens 25 %, maximal bis zu 75 % in die Unternehmensgröße „MidCap“, mindestens 25 %, maximal bis zu 75 % in die Unternehmensgröße „LargeCap“ und maximal bis zu 25 % in die Unternehmensgröße „MegaCap“ investieren.

### *Exit Strategie*

Der AIF wird ausschließlich in Zielfonds investieren, die Unternehmen mit dem Ziel erwerben, diese nach einer typisierten Haltefrist zwischen 3 bis 7 Jahren wieder zu veräußern (Exit-Strategie).

### **§ 3 Leverage und Belastungen**

Kreditaufnahmen sind maximal bis zur Höhe von 25 % des Verkehrswertes der im AIF befindlichen Vermögensgegenstände möglich, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Kreditaufnahme z.B. wegen eingetretener Abweichungen von der Liquiditätsplanung erforderlich ist. Die Belastung von Vermögensgegenständen nach § 1 der Anlagebedingungen, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind maximal bis zur Höhe von 50 % des Verkehrswertes der in dem AIF befindlichen Vermögensgegenstände zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt.

### **§ 4 Derivate**

Geschäfte, die *Derivate* zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von dem AIF gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

## **ANTEILSKLASSEN**

### **§ 5 Anteilsklassen**

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilsklassen gemäß den §§ 149 Abs. 2 i.V.m. 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

## **AUSGABEAUFSCHLAG UND KOSTEN**

### **§ 6 Ausgabeaufschlag und Initialkosten**

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner Kommanditeinlage (d.h. in diesen Anlagebedingungen Pflichteinlage) in den AIF und dem Ausgabeaufschlag.

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 19,72 % des Ausgabepreises.

Darin enthalten sind einmalige Vergütungen für die Konzeption, die Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing sowie für den Vertrieb in Höhe von insgesamt bis zu 14,9 % inkl. gesetzlicher USt. bezogen auf die Kommanditeinlage zuzüglich Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 % der Kommanditeinlage bei Einmalzahlungen und 6 % der Kommanditeinlage, verteilt über die gesamte Einzahlungsdauer, bei Ratenzahlungen. AIF bzw. AIF-KVG behalten sich vor, den Ausgabeaufschlag zu reduzieren.

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung oder einem erstmaligen Entstehen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge entsprechend angepasst.

### **§ 7 Laufende Kosten**

#### ***1. Summe der laufenden Vergütungen nach Ziffern 2 bis 4***

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die KVG, an Gesellschafter der KVG oder des AIF sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Ziffern 2 bis 4 kann jährlich insgesamt bis zu 1,9893 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des AIF im jeweiligen Geschäftsjahr betragen.

## **2. Vergütungen, die an die AIF-KVG zu zahlen sind**

Die AIF-KVG erhält für die Verwaltung des AIF eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,30 % p.a. inkl. gesetzlicher USt des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des AIF eines Jahres. Die AIF-KVG rechnet jährlich ab und ist berechtigt, quartalsweise Vorschüsse zu erheben. Der Geschäftsleitung der AIF-KVG steht es im Wege einer jährlichen Beschlussfassung zu, einen niedrigeren als den vorgenannten Gebührensatz zu erheben.

## **3. Vergütung der Verwahrstelle**

Der AIF trägt ein Verwahrstellenentgelt von bis zu 0,0393 % p.a. inkl. gesetzlicher USt des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des AIF eines Jahres, mindestens **jedoch 8.211 EUR inkl. gesetzlicher USt pro Kalenderjahr**. Je Quartal berechnet die Verwahrstelle einen Vorschuss und stellt diesen in Rechnung.

## **4. Vergütung an Dritte**

Die RWB Partners GmbH erhält als Vertriebspartner eine Kontinuitätsprovision in Höhe von bis zu 0,65 % p.a. inkl. gesetzlicher USt bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des AIF eines Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise Vorschüsse zu erheben. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsgebühr gemäß § 7 Ziffer 2. nicht abgedeckt und somit der Gesellschaft zusätzlich belastet.

## **5. Aufwendungen**

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des AIF:

- a) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebenen Druck und Versand von Verkaufsunterlagen, Bekanntmachungen von Berichten, Anteilspreisen oder Besteuerungsgrundlagen sowie für die Verwendung dauerhafter Datenträger
- b) Bankübliche Konto- und Depotgebühren
- c) Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Notare, soweit diese im Interesse des AIF mandatiert worden sind, wie z.B. Beurkundungskosten, Kosten der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, Kosten von Pflichtprüfungen oder Rechtsverfolgungskosten
- d) Gebühren, Kosten und Steuern, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den AIF erhoben werden
- e) Bei Aufnahme von Fremdkapital nach § 3 Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital (an Dritte gezahlte Zinsen und Vermittlungsprovisionen)
- f) Kosten für die externe Bewertung von Vermögensgegenständen
- g) Bei der Verwaltung der Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (z.B. Verwaltungskosten)
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die AIF-KVG für Rechnung des AIF sowie der Abwehr von gegen die AIF-KVG zu Lasten des AIF erhobenen Ansprüchen
- i) Auf Ebene der von dem AIF gehaltenen Objektgesellschaften können ebenfalls Kosten nach Maßgabe von Buchstabe a) bis h) anfallen; sie werden nicht unmittelbar dem AIF in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert des AIF aus

## **6. Transaktionskosten**

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem AIF die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

## 7. *Erfolgsabhängige Vergütung*

Die AIF-KVG kann für die Verwaltung des AIF je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung bereits geleisteter Auszahlungen den Ausgabepreis zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 7 % übersteigt (absolut positive Anteilswertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des AIF in der Abrechnungsperiode.

Die Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflage des AIF und ist mit der Liquidation der Vermögensgegenstände beendet.

## 8. *Steuer*

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung oder einem erstmaligen Entstehen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge entsprechend angepasst.

# ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR, DAUER UND BERICHTE

## § 8 Auszahlung

Der AIF ist zur *Thesaurierung* berechtigt. Dies bedeutet, dass die von den Zielfonds im Zuge des Verkaufs von Zielunternehmen an den AIF ausgezahlten Erlöse konzeptionsmäßig nicht laufend an die Anleger ausgezahlt werden, sondern nach dem ordnungsgemäßen Ermessen der AIF-KVG erneut in Private Equity Zielfonds investiert werden können. Für diese Wiederanlage gelten die in § 2 dieser Anlagebedingungen dargestellten Grundsätze.

Nach Liquidationsbeginn des AIF legt dieser die *Rückflüsse* aus den Zielfonds nicht mittels Vereinbarung neuer Verpflichtungen erneut in Zielfondsbeteiligungen an, sondern stellt das Liquidationsergebnis, soweit es nicht zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen benötigt wird, zur Auszahlung bereit.

## § 9 Geschäftsjahr und Berichte

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der AIF begann am 20.02.2014 und wird mit Ablauf des 31.12.2029 aufgelöst (Auflösungsstichtag). Die Dauer der Gesellschaft kann gemäß § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages durch Erklärung der AIF-KVG um bis zu drei Jahre verlängert werden. Der AIF wird nach Ablauf dieser Dauer abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes.
3. Nach der Auflösung des AIF wird die AIF-KVG als Liquidatorin das Gesellschaftsvermögen abwickeln. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf § 23 des Gesellschaftsvertrages der Investmentkommanditgesellschaft Bezug genommen.
4. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft, erstmals für das Geschäftsjahr 2015, erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB i.V.m. § 135 KAGB und § 101 Abs. 2 KAGB. Nach den §§ 158, 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB werden die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes gemacht.
5. Der Jahresbericht des AIF ist bei dem Sitz der AIF-KVG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching für den Anleger zugänglich. Der Jahresbericht wird ferner nach Fertigstellung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.
6. Zeitnah nach Bewertung der Vermögensgegenstände und nach Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil werden die Werte dem Anleger gegenüber offengelegt.

## SONSTIGES

### § 10 Änderung der Anlagebedingungen

Diese Anlagebedingungen treten zum 01.08.2014 in Kraft. Die Anlagebedingungen können nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften geändert werden.

Oberhaching, 31.07.2014

RWB PrivateCapital Emissionshaus AG  
vertreten durch die beiden Vorstandsmitglieder

.....  
Horst Güdel

.....  
Norman Lemke

## **Gesellschaftsvertrag der 6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ A geschlossene Investment-KG**

### **Gesellschaftsvertrag der**

### **6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ A geschlossene Investment-KG**

#### **§ 1 Geltung des Gesellschaftsvertrages**

Die Gesellschafter (Gründungsgesellschafter)

1. RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in 82041 Oberhaching (persönlich haftende Gesellschafterin)
2. RWB PrivateCapital Emissionshaus AG mit dem Sitz in 82041 Oberhaching (Kommanditistin)
3. DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH mit dem Sitz in 80336 München (Treuhandkommanditistin)

bilden eine Kommanditgesellschaft. Für die Kommanditgesellschaft gilt der vorliegende Gesellschaftsvertrag vom 01.08.2014 an. Das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu den Anlegern wird neben diesen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages durch die Anlagebedingungen im Sinne des § 266 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in ihrer jeweils aktuellen Fassung bestimmt, welche nicht Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages sind.

Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt gemäß KAGB durch eine von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft mit entsprechendem Unternehmensgegenstand.

#### **§ 2 Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ A geschlossene Investment-KG.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist 82041 Oberhaching.

#### **§ 3 Zweck der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist eine geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Zweck der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festen Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB.

#### **§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft begann am 20.02.2014 und wird mit Ablauf des 31.12.2029 aufgelöst (Auflösungstichtag). Die Geschäftsführung ist berechtigt, die Dauer der Gesellschaft durch eine einseitige Erklärung maximal dreimal um jeweils maximal ein Jahr zu verlängern.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
3. Im Zeitraum zwischen dem 01.08.2014 bzw. bei späterer Vertriebsgenehmigung ab diesem Tag bis zum 30.06.2017 können sich aufgrund des öffentlichen Angebotes Anleger an der Gesellschaft als Treugeber-Kommanditisten (Treugeber) beteiligen. Die Gesellschaft entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über eine Verlängerung der Gesellschaft um maximal zwölf Monate bzw. eine vorzeitige Schließung.

#### **§ 5 Gesellschafter, Treugeber, Kapitaleinlagen**

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in 82041 Oberhaching.



2. Kommanditistin ist die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG mit dem Sitz in 82041 Oberhaching.
3. Treuhandkommanditistin ist die DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH mit dem Sitz in 80336 München.

Die Treuhandkommanditistin ist ohne weitere Mitwirkung der übrigen Gesellschafter befugt, Dritte durch Abschluss des Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrages an der Gesellschaft mittelbar zu beteiligen (Beitritt der Treugeber). Staatsbürger der USA sowie US-Personen dürfen nicht Anleger der Fondsgesellschaft werden, auch dürfen sich Anleger auf deren Rechnung nicht beteiligen. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und / oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA gegründet wurden. Dies gilt entsprechend für juristische Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen und Personengesellschaften, bei denen Gesellschafter oder wirtschaftliche Eigentümer mit der Mehrheit der Beteiligung eines dieser Merkmale aufweisen.

Tritt eines der vorbezeichneten Merkmale während der Laufzeit der Gesellschaft in Person eines Anlegers auf, hat er dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. Nachweise über den Vorgang vorzulegen, damit diese die Rechte aus § 20 prüfen kann.

Mittels Einzahlung der Kapitaleinlagen durch die in dieser Weise beteiligten Treugeber auf das Konto der Gesellschaft erhöht sich laufend die Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin, die dieses Kommanditkapital im eigenen Namen für Rechnung der Treugeber hält. Die Treuhandkommanditistin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Treuhandkommanditistin ist ferner berechtigt, den jeweils für einen Treugeber gehaltenen Anteil am Kommanditkapital auf diesen zu übertragen (Direktkommanditist, vgl. Ziffer 5). Die Treuhandkommanditistin hat die Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag, die sich auf die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile beziehen, nur insoweit zu erfüllen, als die Treugeber die entsprechenden sich aus dem geschlossenen Treuhandvertrag ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Treuhandkommanditistin erfüllt haben.

Der Beitritt des Treugebers ist wirksam, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Unterzeichnung der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) durch den beitretenden Treugeber und
- b. Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung (auch durch Faksimile oder Stempel).

Das Recht zur Beteiligung am Ergebnis (§ 10), das Entnahmerecht (§ 11), das Stimmrecht (§ 18 Ziffer 1), das Recht zur Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteilen (§ 21) und das Recht zur Teilnahme am Liquidationserlös (§ 23) entstehen aufschiebend bedingt durch die Erfüllung der Einlageverpflichtung (§ 6 Ziffer 2).

Über die Beteiligung als Treugeber wird eine Beteiligungsurkunde erteilt. Treugeber und Direktkommanditisten werden in diesem Vertrag zusammen auch als „Anleger“ bezeichnet.

4. Die mittelbar beteiligten Anleger haben im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Sie können nach Maßgabe des Treuhandvertrages das Stimmrecht und die Widerspruchs- und Kontrollrechte selbst ausüben sowie der Treuhandkommanditistin Weisungen zum Abstimmungsverhalten in den Gesellschafter- und Treugeberversammlungen erteilen bzw. persönlich an diesen teilnehmen. Die Treuhandkommanditistin wird nach Maßgabe des Treuhandvertrages den Treugebern auf Wunsch die für die Ausübung der vorgenannten Befugnisse notwendigen Vollmachten erteilen und die betreffenden Gesellschafterrechte und -ansprüche an die Treugeber abtreten. Sie wird die Treugeber zugunsten der Gesellschaft verpflichten, die sich im Zusammenhang mit der Beteiligung aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Verpflichtungen unmittelbar zu erfüllen, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsieht.
5. Der Treugeber ist berechtigt, bei gleichzeitiger Kündigung des Treuhandvertrages mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats die Übertragung des von der Treuhandkommanditistin für ihn anteilig gehaltenen Kommanditanteiles schriftlich zu verlangen. Das Verlangen ist nur wirksam, wenn die vereinbarte Einzahlung der Einmaleinlage und des Agios vertragsgemäß erfolgt ist und eine eventuell zusätzlich vereinbarte Rateneinlage ordnungsgemäß geleistet wurde sowie der Treugeber auf die Geschäftsführung der Gesellschaft eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht ausgestellt und an sie übergeben hat, die für die Zeit seiner Beteiligung unwiderruflich ist. Die Vollmacht muss unter Befreiung von den Be-

schränkungen des § 181 BGB erteilt sowie über den Tod hinaus gültig sein und insbesondere zu folgenden Anmeldungen zum Handelsregister berechtigen:

- a. Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern,
- b. Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten einschließlich des Vollmachtgebers und
- c. sämtliche eintragungsfähigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen einschließlich der Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft, deren Liquidation und Löschung etc.

Die Übertragung ist mit Eintragung des Direktkommanditisten im Handelsregister erfolgt, ohne dass es eines gesonderten Übertragungsaktes bedarf. Die Kosten der Übertragung sind vom Direktkommanditisten zu tragen.

6. Die Gesellschafter leisten folgende Kapitaleinlagen („Pflichteinlagen“):

- a. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Gesellschaftskapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie leistet keine Kapitaleinlage.
- b. Die Kommanditistin RWB PrivateCapital Emissionshaus AG übernimmt eine Pflichteinlage in Form einer Einmaleinlage in Höhe von 10.000 EUR zzgl. Agio.
- c. Die Treuhandkommanditistin übernimmt auf eigenen Namen und eigene Rechnung eine Pflichteinlage in Form einer Einmaleinlage in Höhe von zunächst 1.000 EUR zzgl. Agio; sie erhöht durch die mittelbare Beteiligung der Treugeber die insoweit auf eigenen Namen und fremde Rechnung geführte Pflichteinlage laufend mit Beitritt der Treugeber.
- d. Die über die Treuhandkommanditistin aufzunehmenden weiteren beitretenden Treugeber übernehmen jeweils eine Pflichteinlage in Höhe des in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) gewählten Zeichnungsbetrages, dessen Mindestbetrag sich bei Beteiligung in Form einer Einmaleinlage auf 2.500 EUR und bei einer Beteiligung mit einer Rateneinlage auf 7.200 EUR beläuft (zzgl. jeweiliges Agio, vgl. Ziffer 7). Dabei muss sich die monatliche Rate auf mindestens 50 EUR zzgl. Agio (vgl. § 5 Ziffer 7) belaufen und wird je nach Wahl des Anlegers im Zeichnungsschein über 36, 72, 108 oder 144 Monate grundsätzlich durch Lastschrifteinzug nach Wahl in der Beitrittserklärung zum 01. oder 15. eines jeden Monats auf das Konto der Gesellschaft eingezogen. Die Fälligkeit der ersten Rate kann der Treugeber frei in der Beitrittserklärung festlegen, sie hat dabei innerhalb der ersten drei Monate nach Zeichnung zu liegen. Sonderzahlungen bzgl. der Rateneinlage sind möglich. Die Gesellschaft ist in Einzelfällen berechtigt, die Beteiligung mit niedrigeren Pflichteinlagen zuzulassen. Hinsichtlich der Einzahlung der Pflichteinlagen sind die Regelungen in § 6 Ziffer 2 und 3 zu beachten.

Die Pflichteinlagen sind feste Kapitalanteile. In das Handelsregister wird jeweils 1 % der gezeichneten Pflichteinlage (ohne Agio) als Hafteinlage eingetragen. Die Eintragung wird von der Gesellschaft für eingetretene Änderungen regelmäßig beantragt. Bei Übertragung des von der Treuhänderin für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteiles auf den Treugeber als Direktkommanditisten nach Ziffer 5 beträgt seine in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage 1 % seiner gezeichneten Pflichteinlage (ohne Agio).

7. Die Treugeber haben als Beitretende über die Treuhandkommanditistin zu der von ihnen übernommenen Einmaleinlage ein Agio in Höhe von 5 % der jeweiligen Einmaleinlage bzw. zu der übernommenen Rateneinlage ein Agio in Höhe von 6 % der jeweiligen Rateneinlage zu leisten. Im Falle der Einmaleinlage ist das Agio sofort mit der Einmaleinlage fällig und im Falle der Rateneinlage über die gesamte Einzahlungsdauer der Rateneinlage entsprechend der Wahl der Rateneinzahlungsdauer in Höhe von 1/36, 1/72, 1/108 oder 1/144 zu leisten. Das Agio wird von der Gesellschaft als Vergütung für die Vermittlung der Beteiligungsmöglichkeit entrichtet.
8. Der Anspruch der Gesellschaft gegen einen Kommanditisten (d.h. auch gegen den Treugeber bzw. Direktkommanditisten) auf Leistung der Einlage erlischt, sobald er seine Kommanditeinlage erbracht hat. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten ist ausgeschlossen.

## § 6 Kapitaleinzahlungen

Für die Kapitaleinzahlungen gilt folgende Regelung:

1. Die von der Kommanditistin RWB PrivateCapital Emissionshaus AG und von der Treuhandkommanditistin für eigene Rechnung übernommenen Pflichteinlagen sind bis zur Prospektaufstellung einzubezahlen.
2. Der Treugeber kann sich an der Gesellschaft sowohl mit einer Einmaleinlage als auch einer Rateneinlage oder einer Kombination dieser Einlagemöglichkeiten beteiligen. Er ist gegenüber der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin verpflichtet, die gezeichneten Pflichteinlagen (Einmaleinlage und/oder Rateneinlage) zzgl. Agio für die von der Treuhandkommanditistin treuhänderisch zu haltenden Kommanditanteile auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto der Gesellschaft zu zahlen. Die Fälligkeit der übernommenen Einmaleinlage kann vom Treugeber mit der Maßgabe in der Beitrittserklärung festgelegt werden, dass der gewählte Termin in einem Zeitraum von drei Monaten nach Zeichnung liegt.

Die Fälligkeit der ersten Rate kann der Treugeber frei in der Beitrittserklärung festlegen, sie hat dabei innerhalb der ersten drei Monate nach Zeichnung zu liegen. Sonderzahlungen bzgl. der Rateneinlage sind möglich. Die Rateneinlage wird grundsätzlich entsprechend der Wahl des Treugebers nach § 5 Ziffer 6 c) durch Lastschriftinzug auf das Konto der Gesellschaft gezahlt.

3. Zahlt ein Gesellschafter oder Treugeber einen Betrag, der die vereinbarte Zahlung unterschreitet, erfolgt die Anrechnung zunächst auf das Agio und sodann auf die Pflichteinlage. Ein die vereinbarte Rate überschreitender Betrag (Sonderzahlung) wird verhältnismäßig in Einlage und Agio aufgeteilt. Ein geleistetes Agio verfällt und wird nicht zurückerstattet, auch nicht teilweise.
4. Leistet ein Gesellschafter oder Treugeber die Kapitaleinlage nicht bei Fälligkeit, so ist die Gesellschaft berechtigt, für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Verzögerungsschäden bleibt vorbehalten. § 20 bleibt unberührt. Neben der außerordentlichen Kündigung kann die Kommanditeinlage des Gesellschafters auf die bereits geleistete Einlage reduziert werden. § 20 Nr. 2 und § 22 Nr. 7 S. 1 dieses Gesellschaftsvertrages gelten in diesem Fall entsprechend, so dass eine Ausgleichszahlung in Höhe von 15 % der ausstehenden Rateneinlage sowie das noch ausstehende Agio als Entnahme auf Kapitalkonto III zu buchen ist.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber den Gesellschaftern und Treugebern abzutreten oder zu verpfänden.

## § 7 Investition, Mittelherkunft und Mittelverwendung

1. Die für die Investition zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus den Kapitaleinlagen („Pflichteinlagen“) der Gesellschafter und Treugeber.
2. Die Kapitaleinlagen stehen nach Abzug der anfänglichen Aufwendungen und einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Begleichung der laufenden Kosten für den Erwerb von Zielfondsbeteiligungen im Sinne der Anlagebedingungen zur Verfügung. Für sämtliche Angaben zu den Aufwendungen und Kosten wird auf die Anlagebedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bezug genommen. Bis zum Auflösungsstichtag (31.12.2029) kann die Gesellschaft beschließen, dass die der Gesellschaft zufließenden *Rückflüsse* durch Eingehung neuer Verpflichtungen (*Commitments*) wieder entsprechend des Gesellschaftszwecks in Zielfonds investiert werden, ohne dass hierfür nochmals Emissionskosten anfallen.
3. Die Gesellschaft wird die Investitionen ausschließlich über eine Beteiligung am Stammkapital an der hierfür als Zweckgesellschaft gegründeten 6. RWB Global Market GmbH durchführen, auf diese mangels eigener Entscheidungskompetenz im Folgenden nicht eingegangen wird.

## § 8 Kapitalkonten, Beteiligung am Vermögen

1. Jeder Kommanditist kann sich nur mit einer Beteiligung an der Gesellschaft beteiligen, diese Beteiligung kann sich aber aus mehreren, unter verschiedenen Vertragsnummern geführten Anteilen (nicht im Sinne des § 9) zusammensetzen. Für jeden Kommanditisten werden mindestens die folgenden Konten geführt:
  - ein Kapitalkonto I (Einlagenkonto),
  - ein Kapitalkonto II (Gewinn- und Verlustkonto) und
  - ein Kapitalkonto III (Entnahmekonto)

Auf dem Kapitalkonto I wird jeweils das feste (von Gewinn und Verlust unberührte) eingezahlte Kommanditkapital ohne Agio („Kapitaleinlage“) verbucht, das für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an Gewinn und Verlust, für das Stimmrecht und für die Ermittlung des Anteiles am Liquidationsergebnis maßgebend ist.

Auf dem Kapitalkonto II werden die Anteile des jeweiligen Kommanditisten am steuerlichen Gewinn und Verlust sowie der Anteil am Liquidationsergebnis der Gesellschaft gebucht. Auf Kapitalkonto III werden die jeweiligen Entnahmen des Kommanditisten verbucht, wie auch die ihm zuzurechnenden Steuerentnahmen (z.B. Quellensteuern).

2. Salden der vorgenannten Konten sind nicht zu verzinsen.
3. Soweit die Treuhandkommanditistin Kommanditanteile für Treugeber im eigenen Namen hält, werden für jeden unter einer eigenen Vertragsnummer geführten Kommanditanteil eines Treugebers die oben genannten Konten gesondert geführt.
4. Die Beteiligung der Gesellschafter und Treugeber am Gesellschaftsvermögen richtet sich nach dem Verhältnis der geleisteten und zeitlich gewichteten Kapitaleinlagen (Kapitalkonto I) zueinander.

### **§ 9 Anteile, Anteilswert, Nettoinventarwert je Anteil, Bewertung und Offenlegung**

1. Für Zwecke der laufenden Bewertung nach diesem § 9, namentlich der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil nach Maßgabe des § 271 KAGB i.V.m. § 168 KAGB, entspricht ein eingezahlter und gewinnbezugsberechtigter Euro (ohne Agio) einem Anteil an der Gesellschaft im Sinne dieses § 9.
2. Die Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil müssen mindestens einmal jährlich am 30.06. – erstmals am 30.06.2015 – eines jeden Kalenderjahres zum 31.12. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Nettoinventarwert je Anteil ergibt sich nach § 168 Abs. 1 KAGB aus der Teilung des Wertes des Investmentvermögens durch die Zahl der im Verkehr befindlichen Anteile zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
4. Zeitnah nach Bewertung der Vermögensgegenstände und nach Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil werden die Werte dem Anleger gegenüber offengelegt.

### **§ 10 Beteiligung am Ergebnis**

1. Die Gesellschafter und Treugeber sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Liquidationsergebnis im Verhältnis der Summe des Kapitalkontos I des jeweiligen Gesellschafters und Treugebers zur Summe der Kapitalkonten I aller Gesellschafter und Treugeber nach Maßgabe der Steuerbilanz beteiligt. Die auf das Kapitalkonto I geleisteten Einzahlungen sind dabei jeweils zeitanteilig nach vollen Kalendertagen der Beteiligung zu berücksichtigen. Hiervon abweichend sind den Treugebern die Emissionskosten verursachergerecht zuzuweisen. Entsprechendes gilt für ggf. entstehenden Emissionskostensersatz.
2. Die Ergebnisbeteiligung umfasst sämtliche Erträge und Aufwendungen der Fondsgesellschaft. Hierzu gehören insbesondere auch Ergebnisse aus Geschäftsvorfällen, die vor dem Beitritt des Gesellschafters oder Treugebers begründet worden sind sowie Veräußerungsgewinne und -verluste aus Sach- und Finanzanlageverkäufen.
3. Der nach den Ziffern 1 und 2 verteilte Ergebnisanteil wird dem Kapitalkonto II eines jeden Gesellschafters und Treugebers zugebucht.
4. Stichtag für die Feststellung der Gewinn- und Verlustbeteiligung ist der 31.12. eines jeden Geschäftsjahres (Geschäftsjahresletzter).

### **§ 11 Entnahmen**

1. Den Gesellschaftern und Treugebern steht bis zur Auflösung der Gesellschaft (31.12.2029) ein Entnahmerecht grundsätzlich nicht zu. Die Gesellschaft entscheidet nach unternehmerischem Ermessen gemäß § 13 vor dem Hintergrund der Marktchancen der Beteiligungen im Sinne der Anlagebedingungen über die Möglichkeit, *Rückflüsse* aus den Zielfonds nicht zu thesaurieren, sondern zur Auszahlung bereitzustellen.

2. Nach Auflösung der Gesellschaft werden die *Rückflüsse* aus den Zielfonds nicht mittels Vereinbarung neuer Verpflichtungen (*Commitments*) erneut in Zielfondsbeteiligungen im Sinne der Anlagebedingungen an, sondern stellt das Liquidationsergebnis, soweit es nicht zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen benötigt wird, über Entnahmezahlungen zur Auszahlung bereit (§ 23).
3. Entnahmen werden im Verhältnis der Summe der Kapitalkonten I bis III des jeweiligen Gesellschafters und Treugebers zur Summe der Kapitalkonten I bis III aller Gesellschafter und Treugeber vorgenommen. Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Die Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, bedarf bei einem mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligten Anleger zusätzlich dessen Zustimmung.

### **§ 12 Geschäftsführungsbefugnis**

1. Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte vorbehaltlich den gesetzlichen Bestimmungen des KAGB nach Maßgabe dieses Vertrages durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Die Geschäftsführung bedarf für alle zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Geschäfte nicht der vorherigen Einwilligung der Gesellschafter- und Treugeberversammlung. Hierzu zählen sämtliche Geschäfte, die nicht Gegenstand der Beschlussfassung nach § 17 sind und solche, die die Gesellschaft zwecks Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorgaben – insbesondere solcher des KAGB – vorzunehmen hat.

### **§ 13 Verwaltung der Gesellschaft**

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt und verpflichtet, innerhalb der nach dem KAGB vorgegebenen Fristen eine externe Kapitalverwaltungsverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Gesellschaft zu bestellen und alle erforderlichen Maßnahmen hierfür zu treffen, das kann die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München, HRB 157486 sein.
2. Für den Fall, dass das Recht einer bestellten Kapitalverwaltungsgesellschaft erlischt, die Gesellschaft zu verwalten, so kann durch die Gesellschaft eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft benannt werden, die nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Verwaltung der Gesellschaft zuständig ist.

### **§ 14 Vertretungsbefugnis**

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin vertritt die Gesellschaft unbeschränkt gegenüber den Gesellschaftern und Treugebern sowie gegenüber Dritten, soweit eine solche Vertretungsmacht nicht kraft Gesetzes übergegangen ist. Sie ist jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmachten zu erteilen.
2. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin kann jeweils nur durch Beschluss der Gesellschafter- und Treugeberversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen entzogen werden. Voraussetzung für die wirksame Beschlussfassung ist ferner, dass mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter bzw. ein geschäftsführender Kommanditist vorhanden ist bzw. gewählt wird, dem Geschäftsführungsbefugnis und ein unbeschränktes Vertretungsrecht für die Gesellschaft erteilt ist oder eingeräumt wird.

### **§ 15 Haftung**

1. Die Haftung der Kommanditisten und Treugeber ist gegenüber der Gesellschaft auf die Höhe der in der Beitrittserklärung übernommenen Einlageverpflichtung zzgl. Agio beschränkt. Im Außenverhältnis besteht für Anleger eine unmittelbare gesetzliche Haftung nur bei Eintragung als Direktkommanditist ins Handelsregister, jedoch über die betreffende Freistellungsverpflichtung des Treugebers gegenüber der Treuhandkommanditistin eine mittelbare Haftung; diese sind aber jeweils auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt. Sobald und solange die Hafteinlage geleistet ist, ist die Haftung des Kommanditisten im Außenverhältnis ausgeschlossen. Zu Nachschüssen gegenüber der Gesellschaft sind die Kommanditisten und Treugeber nicht verpflichtet. Die Treugeber sind nach Maßgabe des Treuhandvertrages gegenüber der Treuhandkommanditistin verpflichtet, diese gegenüber Haftungsansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nur insoweit, wie die Treuhandkommanditistin im Außenverhältnis für den von ihr für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteil anteilig in Haftung genommen wird.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
3. Alle Gesellschafter und Treugeber haften untereinander aus dem Gesellschaftsverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Vertrages wesentlich sind bzw. für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit der Gesellschafter und Treugeber.
4. Die Verjährungsfrist für die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Schadenersatzansprüche der Gesellschafter und Treugeber untereinander beträgt drei Jahre seit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller hiervon und von dem Schuldner Kenntnis hatte, soweit nicht das Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.
5. Schadenersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren seit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, geltend zu machen.

### **§ 16 Gesellschafter- und Treugeberversammlung**

1. Die Gesellschafter- und Treugeberversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen, wenn sie dies für erforderlich hält. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Einberufung im Interesse der Gesellschaft eilbedürftig ist, so dass die nächste ordentliche Gesellschafter- und Treugeberversammlung nicht abgewartet werden kann.
2. Ladungen zu Gesellschafter- und Treugeberversammlungen erfolgen unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände, der Tagesordnung mit Angabe von Ort, Tag, Zeit und des beabsichtigten Abstimmungsverhaltens der Treuhandkommanditistin in Textform. Die Ladungsfrist soll vier Wochen betragen, wenn nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, mindestens jedoch zwei Wochen. Die Ladungsfrist beginnt am Tag der Absendung der Ladung. Die Ladung hat an die der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin zuletzt bekannt gegebene Adresse – auch E-Mail-Adresse – des jeweiligen Gesellschafters bzw. Treugebers zu erfolgen.
3. Die ordentliche Gesellschafter- und Treugeberversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, erstmals für das erste volle Geschäftsjahr nach Schließung der Gesellschaft für neue Treugeber. Vorher werden die Treugeber nicht eingeladen und alle Treugeber von der Treuhandkommanditistin vertreten. Die Treugeber sind in diesen Fällen berechtigt, durch Mitteilung an die Gesellschaft innerhalb der ersten beiden Monate nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres die Teilnahme an diesen Gesellschafterversammlungen zu verlangen. Andernfalls ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, das Stimmrecht der Treugeber wahrzunehmen. Bei Gesellschafter- und Treugeberversammlungen während der Platzierungsphase sind nur die Gesellschafter und Treugeber einzuladen, die einen Werktag vor Versand der Einladungen der Gesellschaft beigetreten waren.
4. Versammlungsleiter ist die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein von dieser bestellter Vertreter.

### **§ 17 Gegenstand der Beschlussfassung**

Gegenstand der Beschlussfassung können insbesondere folgende Angelegenheiten sein, soweit nicht die Gesellschafter oder die Treugeber weitere Tagesordnungspunkte aufnehmen bzw. diese Befugnisse nicht kraft Gesetzes übergegangen sind oder sonstige zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen:

- a. Feststellung des Jahresabschlusses;
- b. Entlastung der Geschäftsführung;
- c. Ausschluss eines Gesellschafters oder Treugebers, soweit nicht dieser Vertrag gesonderte Regelungen trifft (vgl. insbesondere § 22);
- d. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- e. Ausführung von Rechtsgeschäften und Handlungen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;

- f. Auflösung der Gesellschaft nach § 131 Abs. 1 Ziffer 2 bzw. die Rückabwicklung der Gesellschaft wegen Nichterreichung der für die Umsetzung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Mittel.

### **§ 18 Form der Beschlussfassung**

1. Beschlüsse der Gesellschafter und Treugeber werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Jede 100 EUR eines geleisteten Kapitalanteiles nach Kapitalkonto I gewähren eine Stimme, soweit nicht dieser Vertrag etwas anderes regelt.
2. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Beschlüsse der Gesellschafter und Treugeber werden in Gesellschafter- und Treugeberversammlungen gefasst. Sie können — vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften — auch schriftlich durch einfachen Brief gefasst werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Gesellschafter und Treugeber in diesem Fall schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Beifügung einer Liste der Abstimmungsgegenstände zur schriftlichen Abstimmung aufzufordern. Schriftlich abgegebene Stimmen sind nur dann wirksam, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Aufgabe der Abstimmungsaufforderung per Post, per Telefax oder per E-Mail bei der persönlich haftenden Gesellschafterin eingehen. Diese hat die Gesellschafter und Treugeber schriftlich durch einfachen Brief, per Telefax oder per E-Mail über das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung zu unterrichten.
4. Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, möglich. Die Treuhandkommanditistin darf ihr Stimmrecht hierbei nur nach vorheriger Zustimmung der Anleger ausüben. Die Anlagebedingungen sowie die Änderung der Anlagebedingungen bedürfen der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
5. Einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen und der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen Beschlüsse in den Fällen des § 17 lit. d) und lit. f).
6. Gesellschafter- und Treugeberversammlungen sind beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Kommanditisten und Treugeber mit zusammen mindestens 30 % der Stimmrechte, die Treuhandkommanditistin und die persönlich haftende Gesellschafterin anwesend oder vertreten sind. Jeder Treugeber und Gesellschafter kann sich durch einen anderen Treugeber oder Gesellschafter, seinen Ehegatten, ein volljähriges Kind, ggf. den Testamentsvollstrecker oder den Finanzdienstleister, der ihm die Beteiligung vermittelt hat, mittels Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung durch andere als diese Personen bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Bei schriftlicher Abstimmung ist die Teilnahme von mindestens 20 % der Stimmen aller Gesellschafter und Treugeber erforderlich. Wird Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Kommanditisten oder Treugeber beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird. Bei schriftlicher Abstimmung ist innerhalb der gleichen Frist das Abstimmungsverfahren zu wiederholen, wobei in der schriftlichen Aufforderung zur Stimmabgabe darauf hinzuweisen ist, dass Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Stimmen gegeben ist.
7. Die Treuhandkommanditistin kann nach den ihr erteilten Weisungen der Treugeber für die von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile unterschiedliche Stimmen abgeben. Soweit keine Weisungen erteilt sind, stimmt die Treuhandkommanditistin entsprechend ihres in der Einladung mitgeteilten Abstimmungsverhaltens im Interesse der Gesamtheit der Treugeber ab und wird daher grundsätzlich regelmäßig mangels besserer Erkenntnis den Empfehlungen der Geschäftsführung folgen. Erfordern jedoch die Erörterungen in der Gesellschafterversammlung im Gesamtinteresse aller Treugeber eine abweichende Stimmabgabe, ist sie hierzu berechtigt. Sie ist zur Wahrnehmung des Stimmrechts der Treugeber befugt, soweit diese nicht selbst in der Gesellschafter- und Treugeberversammlung anwesend bzw. anderweitig vertreten sind oder ihr Stimmrecht bei schriftlicher Abstimmung nicht selbst ausüben. Über die beabsichtigte Teilnahme hat der Treugeber die Treuhandkommanditistin bis spätestens drei Werktage vor der Gesellschafter- und Treugeberversammlung zu unterrichten. Einer auf unterschiedlichen Weisungen der Treugeber beruhenden geteilten Ausübung des Stimmrechts durch die Treuhandkommanditistin stimmen die Gesellschafter hiermit ausdrücklich zu.

8. Der Versammlungsleiter, bei schriftlicher Abstimmung die persönlich haftende Gesellschafterin, fertigt über die gefassten Beschlüsse ein schriftliches Protokoll an, das in Kopie an die Gesellschafter und Treugeber per Post, per Telefax oder an die vom Gesellschafter oder Treugeber bekanntgegebene Adresse, E-Mail-Adresse oder Faxnummer übersandt wird.
9. Die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafter und Treugeber ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit dem Zeitpunkt der Absendung des Beschlussprotokolls durch Klage möglich. Nach Fristablauf gelten etwaige Mängel als geheilt.

### **§ 19 Wettbewerb**

Abweichend von § 112 HGB unterliegen die persönlich haftende Gesellschafterin, die Kommanditisten einschließlich der Treuhandkommanditistin und die Treugeber keinem Wettbewerbsverbot.

### **§ 20 Außerordentliches Kündigungsrecht**

1. Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit außerordentlich kündigen und aus ihr ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 133 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.
2. Einem Gesellschafter kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt neben dem Eintritt des in § 5 Ziffer 3 Satz 3 bis 6 geregelten Beitritts Hindernisses insbesondere der Verzug des Gesellschafters mit der Einzahlung der vereinbarten Vertragssumme (gezeichnete Pflichteinlage zzgl. Agio) von mehr als sechs Monaten und vergeblicher Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung durch die Gesellschaft. Im Fall der Beteiligung des Gesellschafters mit mehreren, unter separaten Vertragsnummern geführten Anteilen wird bei Verzug auch nur der jeweils im Verzug befindliche und unter einer eigenen Vertragsnummer geführte Anteil gekündigt. Die Rechtsfolgen der Kündigung sind in § 22 Ziffer 5 a und § 22 Ziffer 7 geregelt. Ergibt sich für den gekündigten Anteil eine Zahlungspflicht an die Gesellschaft, kann diese als Entnahme zu Lasten der noch bestehenden Anteile an der Gesellschaft gebucht werden. Leistet der Gesellschafter seine Rateneinlage nicht vollständig kann die Gesellschaft nach unternehmerischem Ermessen alternativ zur außerordentlichen Kündigung unter Verzicht auf die ausstehende Rateneinlage die Einbuchung einer Ausgleichszahlung in Höhe von 15 % der ausstehenden Rateneinlage und des ausstehenden Agios auf Kapitalkonto III (Entnahmekonto) vornehmen.
3. Die Regelungen der Ziffern 1 und 2 gelten für die anteilig von der Treuhandkommanditistin gehaltenen und jeweils unter einer gesonderten Vertragsnummer geführten Beteiligungen des Treugebers am Kommanditkapital entsprechend. Etwaige Widerrufsrechte des Treugebers bleiben hierbei unberührt.

### **§ 21 Übertragung von Kommanditanteilen, Tod des Gesellschafters**

1. Die Gesellschafter können ihre unter einer eigenen Vertragsnummer geführten Gesellschaftsanteile jeweils vollständig nach Zustimmung der Gesellschaft übertragen. Die Zustimmung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, wenn der Gesellschaft durch den Erwerber Nachteile entstehen können. Die Zustimmung ist konkludent durch Übersendung der Beteiligungsurkunde an den Rechtsnachfolger erteilt. Der Erwerber hat seine für die Beteiligung notwendigen Daten (z.B. Anschrift, Steuernummer etc.) auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formblatt mitzuteilen. Der Veräußerer ist der Gesellschaft zur Mitteilung eines vereinbarten Kaufpreises verpflichtet.
2. Die in Ziffer 1 genannten Regelungen gelten entsprechend für die Verpfändung von Kommanditanteilen oder deren Sicherungsübereignung. Die Bestellung eines Nießbrauchs an den Gesellschaftsanteilen oder Teilen hiervon ist unzulässig. Die Übertragung oder Verpfändung einzelner Rechte oder Pflichten aus den Gesellschaftsanteilen ist unzulässig.
3. Bei Tod eines Gesellschafters treten dessen Erben an seine Stelle. Die Erben legitimieren sich gegenüber der Gesellschaft durch Vorlage entsprechender Urkunden über das Erbrecht, wie z.B. den Erbschein, den Erbvertrag oder eine beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift, der Testamentsvollstrecker durch Vorlage des Testamentsvollstreckerzeugnisses. Sollte sich aus den vorgelegten Unterlagen die Erbfolge nicht eindeutig ergeben, kann die Gesellschaft weitere Dokumente einfordern. Können sich die Erben nur durch Vorlage von nicht in deutscher Sprache abgefassten Urkunden legitimieren, sind diese auf Kosten der Erben als beglaubigte Übersetzung vorzulegen. Bei mehreren Rechtsnachfolgern eines Gesellschafters haben diese zur Ausübung ihrer Rechte aus diesem Gesellschaftsvertrag



einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und schriftlich zur Geltendmachung der Gesellschafterrechte zu bevollmächtigen. Solange ein Vertreter nicht bestellt oder die Rechtsnachfolge nicht nachgewiesen ist, ruhen die Rechte für den betreffenden Gesellschaftsanteil mit Ausnahme des Rechts zur Teilnahme an Gewinn und Verlust sowie am Liquidationsergebnis. Die Gesellschaft ist berechtigt, während dieser Zeit Auszahlungen zurückzuhalten. Die Erben können bei einer ratierlichen Einlageleistung mit Übertragung des Anteils an die Erben diesen in eine Einmaleinlage umwandeln. In diesem Fall ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 15 % der ausstehenden Einlage zzgl. des ausstehenden Agios als Entnahme auf Kapitalkonto III zu buchen.

- Die vorgenannten Regelungen bzgl. der Übertragung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Nießbrauch und Erbfolge gelten entsprechend für die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile, die die Treuhandkommanditistin für die Treugeber im eigenen Namen hält. In diesem Fall erfolgt die Übertragung durch Vertragsübernahme des vom übertragenden Treugebers abgeschlossenen Treuhandvertrages auf den übernehmenden Treugeber. Die Treuhänderin hat im Treuhandvertrag bereits die generelle Zustimmung zu diesen Vertragsübernahmen erteilt. Es müssen jedoch stets gleichzeitig sämtliche Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Treugeber und der Treuhandkommanditistin abgeschlossenen Treuhandvertrag auf den Erwerber übertragen werden oder durch Nachfolge im Todesfall übergehen.

## § 22 Ausscheiden von Gesellschaftern

- Bei Ausscheiden eines Gesellschafter – bei Ausscheiden der Treuhandkommanditistin anteilig mit der für einen Treugeber gehaltenen Beteiligung – wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden Gesellschaftern und Treugebern, ggf. unter Reduzierung der Kapitaleinlage der Treuhandkommanditistin um die Einlage des ausscheidenden Treugebers, fortgesetzt.
- Bei Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Treuhandkommanditistin vorbehaltlich Ziffer 3 unverzüglich eine Gesellschafter- und Treugeberversammlung einberufen, die durch Beschluss eine geeignete natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt. Versammlungsleiterin ist in diesem Fall die Treuhandkommanditistin.
- Soweit die Treuhandkommanditistin keine Gesellschafter- und Treugeberversammlung nach Ziffer 2 einberuft, ist die persönlich haftende Gesellschafterin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, bei ihrem Ausscheiden für die Gesellschaft eine geeignete natürliche oder juristische Person als persönlich haftende Gesellschafterin zu bestimmen, die in sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden persönlich haftenden Gesellschafterin eintritt.
- Scheidet die Treuhandkommanditistin mit allen von ihr für die Treugeber gehaltenen Anteilen aus, so wird die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich eine Gesellschafter- und Treugeberversammlung einberufen, die durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine geeignete natürliche oder juristische Person als neue Treuhandkommanditistin bestimmt. Mit dem Beschluss gehen sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin in Bezug auf die für fremde Rechnung gehaltenen Kommanditanteile unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf den neuen Treuhandkommanditisten über. Abfindungsansprüche entstehen durch diesen Vorgang nicht.
- Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Treuhandkommanditistin – auch anteilig für einen Treugeber – oder ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn mindestens eine der nachgenannten Voraussetzungen erfüllt ist:
  - Der Gesellschafter – die Treuhandkommanditistin anteilig für einen Treugeber – bzw. die Gesellschaft selbst haben das zwischen ihnen bestehende Gesellschaftsverhältnis wirksam aus wichtigem Grund gemäß § 20 gekündigt.
  - Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn sie durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter und Treugeber wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde. § 20 bleibt unberührt. Die Treuhandkommanditistin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn sie durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter und Treugeber aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss kann u.a. ein Wechsel der Gesellschafter oder des Geschäftsführers der Treuhandkommanditistin sein bzw. ist ein erheblicher Verstoß der Treuhandkommanditistin gegen diesen Gesellschaftsvertrag oder gegen die sich aus den Rechtsverhältnissen zwischen der Treuhandkommanditistin und den Treugebern ergebenden Pflichten, soweit dies die Interessen der Ge-

sellschaft erheblich beeinträchtigt. Bei der Abstimmung über ihren eigenen Ausschluss ist die Treuhandkommanditistin abweichend von § 18 Ziffer 7 nicht ermächtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Weisung der Treugeber die auf diese entfallenden Stimmrechte wahrzunehmen. Hierauf und auf die möglichen Konsequenzen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit nach § 18 Ziffer 6 ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

- c. Andere als in vorbezeichneter lit. b) bezeichnete Gesellschafter – die Treuhandkommanditistin anteilig für Treugeber – scheiden aus der Gesellschaft aus, wenn sie durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter und Treugeber und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurden.
  - d. Über das Vermögen des Gesellschafters oder eines Treugebers wird das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt oder sein Gesellschafts- bzw. treuhänderisch gehaltener Kommanditanteil wird von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben oder er legt die eidesstattliche Versicherung ab. In diesem Fall scheidet der Gesellschafter oder die Treuhandkommanditistin anteilig für den Treugeber aus der Gesellschaft aus, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies schriftlich gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. der Treuhandkommanditistin für den Anteil des betreffenden Treugebers verlangt.
  - e. Ein Privatgläubiger eines Gesellschafters oder Treugebers hat die Gesellschaft gemäß § 135 HGB gekündigt.
  - f. Der Treugeber hat die Beteiligung innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist rechtswirksam gegenüber der Treuhandkommanditistin widerrufen.
6. Das Ausscheiden des Gesellschafters wird in den oben genannten Fällen wirksam bei Kündigung aus wichtigem Grund mit Zugang der Kündigungserklärung, beim Gesellschafterbeschluss über den Ausschluss des Gesellschafters oder Treugebers mit Beschlussfassung und im Fall der Insolvenz mit Abgabe der schriftlichen Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin über das Ausscheiden des Gesellschafters oder der Treuhandkommanditistin, anteilig für den von ihr gehaltenen Kommanditanteil des Treugebers.
  7. Im Falle des Ausscheidens nach § 22 – mit Ausnahme des Ausscheidens nach Ziffer 5 f – kann die Gesellschaft von dem ausscheidenden Gesellschafter und Treugeber zur Kompensation der Schäden, die der Gesellschaft durch angefallene Kosten sowie der Nichtverfügbarkeit fest eingeplanter Mittel entstehen, sowohl für Einmal- wie auch für Rateneinlagen eine Ausgleichszahlung in Höhe von 15 % der übernommenen Pflichteinlage sowie das ggf. noch ausstehende Agio verlangen. Diese Beträge werden von einem Auszahlungsanspruch des Gesellschafters und Treugebers nach Ziffer 8 in Abzug gebracht. Dem Gesellschafter und Treugeber ist der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
  8. Den ausscheidenden Gesellschaftern und Treugebern – mit Ausnahme des Ausscheidens nach Ziffer 5 f – steht als Auseinandersetzungsguthaben der Saldo der zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden (gebuchten) Kapitalkonten I bis III unter Berücksichtigung etwaiger Schadenersatzansprüche der Gesellschaft, insbesondere die sich aus Ziffer 7 ergebenden, zu. Soweit danach wegen der Ausgleichszahlung nach Ziffer 7 eine Forderung der Gesellschaft verbleibt, kann diese durch eine Entnahmebelastung bei einem unter einer anderen Vertragsnummer geführten Anteil des Gesellschafters oder Treugebers an der Gesellschaft beglichen werden. Scheidet ein Treugeber aus, weil er innerhalb von 14 Tagen den Widerruf nach Ziffer 5 f absendet, zahlt ihm die Gesellschaft die von ihm geleisteten Einlagen sowie einen bereits geleisteten Ausgabeaufschlag zurück. Die 14-Tages-Frist beginnt nach Erhalt der Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger beim Treugeber, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der Fondsgesellschaft gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB zu laufen. Widerruft ein Anleger seine Erklärung zum Beitritt zur Fondsgesellschaft wirksam nach Ablauf der oben genannten 14-Tages-Frist und hat er zum Zeitpunkt dieses Widerrufs bereits Zahlungen geleistet, so erhält er nach der Lehre der fehlerhaften Gesellschaft das Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt, das in diesem Fall dem Saldo seiner geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag), seiner bereits zugewiesenen steuerlichen Ergebnisanteile und der ggf. bereits an ihn ausgezahlten Entnahmen und von der Gesellschaft anteilig für seine Beteiligung geschuldeten und abgeführten Quellensteuern entspricht. Für den Fall, dass in einem außergewöhnlichen Umfang Widerrufsrechte oder außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten ausgeübt werden, stehen die etwaig nicht kurzfristig erfüllbaren Auszahlungsansprüche nach dieser Ziffer 8 unter Liquiditätsvorbehalt. In diesem Fall sind die Treugeberansprüche unter Berücksichtigung der Liquiditätslage der Gesellschaft in einer angemessenen Anzahl von Jahresraten zu begleichen. Die Gesellschaft wird dem Treugeber einen Zahlungsplan zuleiten.

### **§ 23 Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird mit Ablauf des 31.12.2029 aufgelöst, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Die Geschäftsführung ist berechtigt, die Dauer der Gesellschaft durch einseitige Erklärung maximal dreimal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Die Möglichkeit einer früheren Auflösung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafter- und Treugeberversammlung bleibt unberührt.
2. Nach Auflösung der Gesellschaft wird das Gesellschaftsvermögen abgewickelt. Die Auflösung der Gesellschaft vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit kann nicht durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden. § 133 Abs. 1 HGB gilt nicht.
3. Der anteilige Liquidationswert, der den Gesellschaftern und Treugebern zuzurechnen ist, entspricht dem Saldo der jeweiligen Kapitalkonten I bis III der Kommanditisten und Treugeber zum Auflösungsstichtag zzgl. ihres jeweiligen, nach § 10 zu ermittelnden, Anteils an den nach dem Auflösungsstichtag realisierten stillen Reserven und stillen Lasten der Gesellschaft.
4. Die Auszahlung erfolgt gemäß § 11 und in Abhängigkeit des Liquiditätszuflusses aus der Realisierung des Vermögens der Gesellschaft und den in der Liquidationsphase bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft insbesondere aus bestehenden *Commitments*. Es wird bis zum Abschluss der Liquidation eine angemessene Liquiditätsreserve einbehalten.
5. Die Kommanditisten und Treugeber haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

### **§ 24 Jahresabschluss, Buchführung, Währung**

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin stellt spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres den handelsrechtlichen Jahresabschluss auf, der Gegenstand der Beschlussfassung nach § 17 ist. Darüber hinaus stellt die Gesellschaft in angemessener Frist eine Steuerbilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung auf, die die Grundlage für die Ergebnisverteilung nach § 10 bildet. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt die Gesellschaft.
2. Werden im Rahmen der steuerlichen Ergebnisfeststellung oder aufgrund von Außenprüfungen andere Steuerbilanzansätze als die ursprünglich bilanzierten verbindlich, so sind diese für die Gesellschaft maßgeblich.
3. Die Bücher der Gesellschaft werden in Euro geführt, ggf. ersatzweise in der abweichenden gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 25 Widerspruchs- und Kontrollrechte**

Den Treugebern stehen über den Treuhandvertrag die gesetzlichen Rechte eines Kommanditisten umfassend zu. Dies sind insbesondere die Widerspruchs- und Kontrollrechte nach §§ 164 und 166 HGB, wobei eine Versendung des Jahresabschlusses nicht verlangt werden kann.

### **§ 26 Datenverarbeitung**

Die Gesellschafter und Treugeber willigen ein, dass die mitgeteilten und mit der Beteiligung an der Gesellschaft in Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzgesetzes, und soweit es zur Betreuung und Verwaltung des jeweiligen treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils notwendig ist, verarbeitet, gespeichert und an den Vermittler, der ihm die Beteiligung vermittelt hat, sowie die mit der Gesellschafter- und Treugeberverwaltung beauftragten Unternehmen und/oder Personen einschließlich der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften übermittelt sowie in sonstiger Weise genutzt werden. Diese Einwilligung umfasst insbesondere auch die Datenverarbeitung durch die Gesellschaft im Rahmen der ihr zugewiesenen Verwaltungstätigkeiten und die Datenverarbeitung durch von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit beauftragte Dritte.

### **§ 27 Stillschweigen**

Der Gesellschafter und Treugeber hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Unternehmen der RWB Unternehmensgruppe, wie auch der Zielfonds und Zielunternehmen Stillschweigen

zu wahren, soweit er nicht über eine öffentliche Publikation, wie z.B. die Tagespresse oder die von der RWB Unternehmensgruppe veröffentlichten Angaben, von ihnen erfährt. Die Verpflichtung zum Stillschweigen gilt auch nach Beendigung der Beteiligung.

### **§ 28 Schriftverkehr**

Mitteilungen an die Gesellschafter und Treugeber werden schriftlich durch einfachen Brief, per Telefax oder per E-Mail (ohne das Erfordernis einer Unterschrift oder Signatur) an die auf der Beitrittserklärung angegebene Adresse, Telefax-Nr. oder E-Mail-Adresse übersandt, soweit nicht die Gesellschafter und Treugeber der Gesellschaft später schriftlich eine neue Adresse, Telefax-Nr. oder E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Jeder Gesellschafter und Treugeber ist verpflichtet, Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse und seiner Telefonnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gelten Zustellungen an die von dem Gesellschafter oder Treugeber zuletzt mitgeteilte Adresse als wirksam. Soweit der Treugeber eine E-Mail-Adresse mitteilt, ist er mit der Abwicklung der Korrespondenz – soweit dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen – über dieses Kommunikationsmittel einverstanden.

Für den Fall, dass aufgrund von Gesetzesvorgaben gewisse Informationen mittels dauerhaftem Datenträger zu übermitteln sind, erklärt sich der Kommanditist/Treugeber auch mit der Verwendung eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier einverstanden.

### **§ 29 Schriftform, salvatorische Klausel, Rechtswahl**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Die Schriftform ist eingehalten, wenn ein entsprechender Gesellschafterbeschluss nach den Regelungen dieses Vertrages gefasst und protokolliert ist.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, durch Vereinbarung eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch bei Vertragslücken. Zwingende gesetzliche Vorschriften des KAGB ersetzen bzw. ergänzen im Falle eines Widerspruches diesen Gesellschaftsvertrag.
3. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Schwerpunkt des Vertragsverhältnisses und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten liegt in der Bundesrepublik Deutschland.
4. Als Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München vereinbart.

Oberhaching, den 26.07.2014

.....  
RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH  
vertr. d. d. Geschäftsführer  
Horst Güdel      Norman Lemke

.....  
RWB PrivateCapital Emissionshaus AG  
vertr. d. d. Vorstand  
Horst Güdel      Norman Lemke

.....  
DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH  
vertr. d. d. Geschäftsführerin Ulrike Scholz